

Beobachtungen führten zu dem ärztlichen Gutachten: Rodig ist kein Kurobject und gefährlich, weshalb der Antrag gestellt wird, denselben der Irrenklinik zu Leipzig beziehentlich der Landesanstalt Colditz zuzuführen.

Daraufhin wurde zunächst das Armenamt zu Leipzig um Befragung der Ehefrau Rodigs darüber ersucht, ob sie mit der Unterbringung ihres Ehemannes in die Irrenversorgungsanstalt Colditz einverstanden sei. Frau Rodig verweigerte ihre Zustimmung. Nunmehr wandte sich der Rath der Stadt Dresden an das Amtsgericht Leipzig und beantragte unter Darlegung des Sachverhalts und Uebersendung eines ausführlichen Zeugnisses des als Gerichtsarzt in Pflicht stehenden Oberarztes des Stadtsiechenhauses Dr. Ganser die Bestellung eines vorläufigen Vormunds für Rodig unter dem Hinzufügen, daß der Ehefrau Rodigs das Verständniß für die Schwere der Erkrankung ihres Ehemannes abzugehen scheine.

Diesem Antrag entsprach das Amtsgericht, indem es am 24. März 1892 für Rodig als vorläufigen Zustandsvormund den Lokalrichter Trauschold verpflichtete. Dieser erklärte sich mit der Ueberführung seines Mündels nach der Landesirrenanstalt einverstanden und es ertheilte hierzu die Obervormundschaftsbehörde Genehmigung.

Auf Anfrage des Vormunds theilte damals der Oberarzt Dr. Ganser zur weiteren Orientirung diesem mit, daß Rodig zweifellos seit Jahren geistesgestört sei und daß diese Geistesgestörtheit einerseits die Ursache seines wirtschaftlichen Rückganges, andererseits die Ursache einer Menge civil- und strafrechtlicher Prozesse sei, welche Rodig, einem krankhaften Drange folgend, durch alle Instanzen durchgeführt habe, ohne dabei jemals Beruhigung zu finden. Der Erbschaftsprozess spiele unter diesen Rechtsstreiten eine Hauptrolle. Alle Entscheidungen hätten nur Veranlassung zu neuen Wahnideen gegeben. Der Grundzug seiner Krankheit sei eben ein Verfolgungswahn, der sich auf alle Diejenigen erstreckt, welche gegen ihn eine Entscheidung getroffen haben, für die er nur verbrecherische Motive, Feindschaft, Mißgunst, Bestechlichkeit annehme. Gefährlich sei Rodig, insofern er durch sein endloses Querküßeln immer von neuem die Behörden bis zum Bundesrath hinauf, ja sogar König und Kaiser behelligen werde wie bisher, insofern er weiter alle möglichen Leute, die nicht mit ihm übereinstimmen oder gegen ihn Zeugniß ablegen, in ehrenrühriger Weise verdächtige, des Meineides bezichtigte u. dergl. Endlich sei er auch wiederholt bestraft worden für Handlungen, die er insolge seiner nicht erkannten Krankheit begangen hat. Bei dieser Sachlage sei die Unterbringung in eine Irrenversorgungsanstalt das Richtige.

Auf Grund einer Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 6. April 1892, an welches wegen Unterbringung Rodigs seitens des Stadtraths zu Dresden Bericht erstattet worden war, ist Rodig am 19. April 1892 der Irrenanstalt Colditz vom Stadtsiechenhaus Dresden aus zugeführt worden. Bei der Ueberführung ist nochmals ein ausführliches Gutachten des Oberarztes Dr. Ganser zu den Akten gebracht worden, in dem unter Anderem auch erwähnt wird, daß Rodig, soweit aus den zugänglichen Akten ersichtlich sei, zwölfmal bestraft ist, darunter: dreimal wegen Diebstahls, einmal wegen Majestätsbeleidigung, einmal wegen Widerstands, viermal wegen Beleidigung. Von der Anstaltsdirektion zu Colditz ist während des Aufenthalts Rodigs in der Anstalt verschiedenfach Auskunft über dessen Zustand ertheilt worden. Im Mai 1892 lautet sie dahin: Wie Rodig schon früher wochenlang sich ruhig verhalten und gearbeitet hat — es ist dies in dem Gutachten Dr. Gansers erwähnt — so wird er sich mit der Zeit auch in der Anstalt beruhigen und möglicherweise bis zu dem Grade der Besserung vorschreiten, daß der Versuch seiner Beurlaubung gestattet werden kann, die Aussicht auf Genesung ist aber in hohem Grade ungünstig. Unter dem 8. August 1892 wird bemerkt auf eine Anfrage des Zustandsvormunds, daß ein Gesuch um Beurlaubung Rodigs bis auf Weiteres zu beanstanden sei, um zu prüfen, ob und inwieweit der Kranke bezüglich seiner wahnsinnigen Beeinflussung sich zu beherrschen vermöge. Vielleicht, daß später eine Beurlaubung statt-